# Kundeninformation Kollektivversicherung Miele Garantieverlängerung (Ausgabe 09/2023)

Versicherungsnehmerin	Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend "Helvetia") als Versicherer und Miele AG, Limmatstrasse 4, 8957 Spreitenbach (nachstehend «Miele») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend "Kollektivversicherungsvertrag").
	Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der Miele Garantieverlängerung für Elektronikgeräte vor.
Risikoträger	Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:
	Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen.
Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung	Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist:
	Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.
Versicherte Person	Kunden von Miele können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia.
	Versichert und anspruchsberechtigt sind Kunden, die die Miele Garantieverlängerung beim Kauf eines Elektronikgerätes erworben haben.

#### Allgemeine Versicherungsbedingungen Miele Garantieverlängerung Ausgabe 09/2023

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen ("Helvetia"), als Versicherer und der Miele AG ("Miele") als Versicherungsnehmerin.

#### Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf dem Kaufbeleg mit Marke, Typ und Seriennummer aufgeführte elektronische Gerät (nachfolgend "versicherter Gegenstand") gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstentschädigungsgrenze.

#### Kauf, Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Ablaufs der von Miele vertraglich gewährten Garantie (Sachgewährleistung) von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Kauf des versicherten Gegenstandes und endet:

- drei Jahre (36 Monate) nach Beginn;
- im Totalschadenfall

# Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

## Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt bei einem versicherten Ereignis ist der Inhaber des Kaufbelegs (Kaufvertrag), auf welchem der Versicherungsabschluss und der versicherte Gegenstand aufgeführt sind. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein haben.

## Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

#### Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Vorausgesetz sind folgende Kriterien für den Versicherungsschutz je versicherter Gegenstand:

- Der versicherte Gegenstand muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden
- Der versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Der versicherte Gegenstand muss in der Schweiz erworben worden sein.

Wird der versicherte Gegenstand infolge eines Garantiefalls (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so gilt der Versicherungsschutz für den neuen Gegenstand. Die Dauer der Versicherung bleibt unberührt und verlängert sich nicht.

# Verkauf des versicherten Gegenstandes

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmässigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein hat.

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

## Höchstentschädigungsgrenze

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

## 10. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit eines versicherten Gegenstandes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung).

Die Aufzählung ist abschliessend.

# 11. Versicherungsleistung

Helvetia erstattet die nachweisbar durch ein versichertes Ereignis direkt entstandenen Kosten für Reparatur oder Ersatz des versicherten Geräts mit einem Gerät gleicher Art und Güte.

**12. Selbstbehalt** Im Schadenfall hat die versicherte Person keinen Selbstbehalt zu tragen.

## 13. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel:

- die auf eine äussere Einwirkung zurückzuführen sind;
- welche bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- infolge von Liegenlassen, Verlieren, Verlegen und Diebstahl;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- welche unter die Garantieleistungen resp. die Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen;
- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gegenstandes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- die auf eine übermässige Benutzung des versicherten Gegenstandes zurückzuführen sind (Bsp. gewerbliche Nutzung);
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gegenstandes gemäss Herstellerangaben zurückzuführen sind: die auf chemische und/oder elektrochemische Einwirkung (Bsp. Rost) zurückzuführen sind;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust, Softwareschäden sowie Schäden aufgrund von Computerviren;
- verursacht durch selbstständig vorgenommene oder veranlasste Reparatur-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- durch Montagefehler, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurückzuführen sind;
- sofern die versicherte Person nicht in der Lage ist, dass den versicherten Gegenstand zur Verfügung zu stellen;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;
- durch normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln;

- Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind:
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurück zu führen sind;
- durch einbrennen bei Bildschirmen;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- als Folge von Vandalismus;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- aufgrund von Naturkatastrophen.

#### Ebenfalls nicht versichert sind:

- Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am versicherten Gegenstand festzustellen ist;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von auf dem versicherten Gegenstand gespeicherten Daten, Software, Informationen oder Musik;
- Schäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen.
- Installations- und Lieferkosten bei einem Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte

Handelt es sich bei dem zu behebenden Mangel nicht um einen Garantiefall, hat die versicherte Person sämtliche Helvetia und/oder Helvetic Warranty entstandenen Kosten zur tragen.

## 14. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gerätes zu informieren und diese zu beachten.

#### 15. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon bearbeitet.

#### 16. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

• Telefon: +41 44 563 62 11

E-Mail: support@helvetic-warranty.ch

Zudem hat die versicherte Person:

- eine Kopie des Kaubeleges (Kaufvertrag) mit Datum (Beginn der Gewährleistungsfrist bzw. Garantie) einzureichen;
- Name, Adresse, Telefonnummer der Firma/Person, welche den Fehler am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des Herstellers ausführen darf mitzuteilen;
- die Reparaturrechnung und den Arbeitsrapport der Reparatur, wobei die Seriennummer ersichtlich sein muss, einzureichen;

Helvetic Warranty behält sich zudem vor, weitere Belege anzufordern.

Alternativ und mit vorheriger Absprache kann auch Helvetic Warranty die Abwicklung des Reparaturprozesses übernehmen.

# 17. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

# 18. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Vertrage vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

# 19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Versicherung sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese Versicherung gilt schweizerisches Recht

## 20. Datenbearbeitung

Helvetia und Helvetic Warranty bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischen Auswertungen und Marketing bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter http://www.helvetia.ch/datenschutz abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV SOLUTION AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV SOLUTION AG. Weitere Informationen zum HIS sind unter www.svv.ch/his abrufbar.